

33 - 6410.1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Schaffung von Retentionsraumausgleich im Rahmen der Errichtung eines Supermarktes im Gewerbegebiet Nord III der Gemeinde Rammingen

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Rammingen beantragte mit Planunterlagen des Ingenieurbüros LARS consult vom 27.11.2023 und Antrag vom 05.02.2024 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Schaffung von Retentionsraumausgleich im Rahmen der Errichtung eines Supermarktes im Gewerbegebiet Nord III. Mit Bauantrag vom 31.01.2024 wurde zudem die Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung hierzu beantragt. Es sollen vier Retentionsmulden hergestellt werden, von denen zwei mit einem Ablauf in den Wörthbach ausgestattet sind.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Die Schaffung von Retentionsraumausgleich durch Herstellung von vier Retentionsmulden stellt ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar, das in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Es handelt sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG. Das Landratsamt hat daher für das Gesamtvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Herstellung von vier Retentionsmulden, davon zwei mit Einleitung von Oberflächenwasser in den Wörthbach
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Retentionsraumausgleich erfolgt im Rahmen der Errichtung eines Supermarktes im Gewerbegebiet Nord III in Rammingen
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Abgrabungen zur Herstellung der Mulden
dd) Erzeugung von Abfällen	Entstehung von Aushub bzw. Abraum im Zuge der Baumaßnahme
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	ggf. Gewässertrübungen während der Bauzeit
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	nicht zu erwarten
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht zu erwarten

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	derzeit landwirtschaftliche Nutzung		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen ersichtlich		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Flächenabgrabung im Bereich der Mulden	geringfügig, Wiederbegrünung der Mulden vorgesehen
Wasser	ggf. Gewässertrübungen während der Bauzeit	unerheblich, da nur temporäre Beeinträchtigungen
Luft/Klima	Staubbildung während der Bauzeit	unerheblich, da nur temporäre Beeinträchtigungen
Tiere	ggf. Gewässertrübungen während der Bauzeit	unerheblich, da nur temporäre Beeinträchtigungen
Pflanzen	Abtragung des vorhandenen Oberbodens	geringfügig, Wiederbegrünung der Mulden vorgesehen
Landschaft	Herstellung von vier Retentionsmulden durch Abgrabungen	unerheblich, da nur geringe Veränderungen des Landschaftsbildes erfolgen und die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können
Kultur-/Sachgüter	nicht ersichtlich	-
Mensch	Baulärm während der Bauzeit	unerheblich, da nur temporäre Beeinträchtigungen

d) Gesamtschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nicht durch im Landschaftspflegerischen Begleitplan oder in den Auflagen des Genehmigungsbescheids vermieden oder ausgeglichen bzw. kompensiert werden können, sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 15.11.2024
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Franziska Beck

II. Einstellen ins UVP-Portal